

S a t z u n g

des Vereins mit dem Namen

Regionalentwicklungsverein Donau-(T)Raum-Oberschwaben

in Sigmaringen

- - -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:

Regionalentwicklungsverein Donau-(T)Raum-Oberschwaben¹

- (2) Sitz des Vereins ist Sigmaringen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Raumschaft des LEADER-Aktionsgebietes Oberschwaben mit den 13 Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion und Unterwachingen aus dem Alb-Donau-Kreis, den 17 Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen und Uttenweiler aus dem Landkreis Biberach sowie den 14 Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Scheer, Sigmaringen, Sigmaringendorf und Veringenstadt aus dem Landkreis Sigmaringen,² u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“³ als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwi-

¹ Der Name muss Unterscheidungskraft besitzen, weshalb reine Orts- oder Regionsbezeichnungen nicht ausreichen, idealer Weise ist ein Teil des Zwecks im Namen enthalten.

² Das Vereinsgebiet bitte möglichst genau definieren. Wegen der Praktikabilität sollte aber die Gemarkung von evtl. Teilorten die kleinste Abgrenzungseinheit bilden.

³ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

ckelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.

- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.⁴

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen⁵ ihren (Wohn-) Sitz im in § 2 Abs. (1) genannten Gebiet haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

⁴ Diese Mustersatzung geht von einem nicht gemeinnützigen Verein aus, da viele Projekte der Strukturentwicklung eher weniger unter einen der 25 gemeinnützigen Zwecke des Steuerrechts zu fassen sind. Im Einzelfall kann aber die Gemeinnützigkeit möglich sein, hier ist ein Berater hinzuziehen und die rechtzeitige Vorklärung mit dem Finanzamt nötig, denn es gibt dann Anpassungsbedarf an dieser Mustersatzung.

⁵ D.h. nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb stammen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für zwei Vorstandsmitglieder die Gebietskörperschaften als Vereinsmitglieder, für zwei weitere Vorstandsmitglieder die übrigen körperschaftlichen Mitglieder. Das weitere Vorstandsmitglied darf keiner der vorgenannten Gruppen angehören. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.⁶ Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;

⁶ Wenn gewünscht kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; dies muss dann aber wg. des Vereinsrechts zwingend in der Satzung geregelt werden.

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Absatz (3),
 - f) Bestätigung nach § 2 Abs. (2) Satz 3.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
 - (3) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich. Durch Beschluss des Beirats können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - (5) Mitgliedern des Vorstandes, die aus ehrenamtlicher Tätigkeit ihre Mitgliedschaft begründen und damit ohne Dienstherr keine Möglichkeit haben, ihren Zeit- und Sachaufwand geltend zu machen, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vertreten. Durch Beschluss des Beirats kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 11 Beirat, Fachausschüsse

- (1) Der Beirat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens fünf Beiratsmitglieder müssen weiblich sein.
- (2) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und in wichtigen Vereinssangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere
- a) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - b) die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 8 Absatz (3);
 - c) die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.

- (4) Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (5) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirats, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (10) Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Daneben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur fachlichen Diskussion von Einzelaspekten des Projektes Fachausschüsse gebildet werden. Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und innere Ordnung der Fachausschüsse sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (12) Mitgliedern des Beirates sowie der Fachausschüsse, die aus ehrenamtlicher Tätigkeit ihre Mitgliedschaft begründen und damit ohne Dienstherr keine Möglichkeit haben, Dienstreisen abzurechnen, können Reisekosten zu Terminen, die sie als Beirats- bzw. Fachausschussmitglied wahrnehmen nach geltendem Landesrecht gewährt werden.

§ 12 Auswahlausschuss

- (1) Gibt der Verein Voten zur Förderfähigkeit von Projekten i.R. des Vereinszwecks oder vergibt selbst solche Förderungen, wird die Entscheidung durch den Auswahlausschuss getroffen.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Für dessen innere Ordnung gilt § 11 entsprechend. Abweichend von § 11 Abs. (8) darf die Auswahlentscheidung nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50%-Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Im Ausnahmefall wird bei der Verhinderung von Mitgliedern die Einhaltung des 50%-Mindestquorums bei der Projektauswahl durch die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Voten verhinderter Stimmberechtigter sichergestellt. Bereits in der Einladung zur Sitzung des Auswahlausschusses ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, wenn bis zwei Wochen nach der Sitzung keine Rückmeldung erfolgt. Beschlüsse des Auswahlausschusses können im *durch den Vorstand* begründeten Ausnahmefall auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.
- (3) Mitglieder des Auswahlausschusses sind an den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Falle einer persönlichen Beteiligung, dies dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf er an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Letzteres gilt auch für Vertreter des Beirates, wenn es sich um ein Projekt des Vereines handelt.
- (4) Eine Sitzung des Auswahlausschusses zählt als Sitzung des Beirates im Sinne von § 11 (5), Satz 1.
- (5) Der Vorstand erarbeitet Kriterien für die Auswahlentscheidung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz (2));
- c) die Errichtung eines Beirats sowie von Fachausschüssen;
- d) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Beirat;
- g) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz (4) lit. a);
- h) die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz (4) lit. b).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. d) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Beirat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Beirat hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die vereinseigene Homepage.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. März 2015 erichtet.

Sigmaringendorf, den 24. März 2015

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....